



## **Satzung des Motorsportclub Kempenich e.V. im ADAC**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(I) <sup>1</sup>Der am 25.03.1953 in Kempenich gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Kempenich e.V. im ADAC“. <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Kempenich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach (Nr. 5 VR 347) eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

(I) Der Motorsportclub Kempenich (MSC) betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 52 ff der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung).

(II) Der MSC fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(III) Der MSC führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad, Mofa- und Mopedturniere.

(IV) <sup>1</sup>Mittel des MSC sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. <sup>2</sup>Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied des MSC sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(V) Der MSC begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des MSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VI) Der MSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(I) Jeder kann Mitglied des MSC werden.

(II) <sup>1</sup>Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den MSC erworben haben. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. <sup>3</sup>Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Aufnahme**

(I) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den MSC muss bei diesem schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(II) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. <sup>2</sup>Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch - über den Vorstand - bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. <sup>3</sup>Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### **§ 5 Beiträge**

<sup>1</sup>Der MSC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. <sup>2</sup>Der Beitrag muss jedoch mindestens € 07,00 (sieben EURO) jährlich betragen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(I) Die Mitgliedschaft endet durch / Austritt / Streichung aus der Mitgliederliste / Tod

(II) Der Austritt kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(III) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des MSC gestrichen werden, wenn

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt

oder

b) die Streichung im Interesse des MSC notwendig erscheint.

(IV) <sup>1</sup>Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des MSC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(I) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC. <sup>2</sup>Sie wird durch den Vorstand des MSC einberufen. <sup>3</sup>Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des MSC unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. <sup>4</sup>Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.

(II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(I) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmübertragungen sind unzulässig.

(II) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>2</sup>Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. <sup>5</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>6</sup>Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des MSC.

(III) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) <sup>1</sup>Anträge für die Mitgliederversammlung des MSC können von jedem Mitglied gestellt werden. <sup>2</sup>Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. <sup>3</sup>Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(VI) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des MSC
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des MSC.

## **§ 11 Der Vorstand**

(I) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. <sup>2</sup>Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Sportleiter
5. der Schriftführer

6. der Verkehrsleiter

7. der 1. Beisitzer

8. der 2. Beisitzer

9. der 3. Beisitzer.

<sup>3</sup>Einer der Beisitzer soll die Funktion eines Jugendwarts übernehmen.

(II) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende

- der stellvertretende Vorsitzende

- der Sportleiter

(III) <sup>1</sup>Der MSC wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Sportleiter oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. <sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch intern verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

(IV) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt die Regelung des § 9 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

(V) Der Vorstand vertritt den MSC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(VI) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des MSC sein. <sup>2</sup>Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die restliche Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl.

(VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(VIII) <sup>1</sup>Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. <sup>2</sup>Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des MSC gemachten Auslagen. <sup>3</sup>Die Höhe bestimmt der Vorstand. <sup>4</sup>Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des MSC Mitglieder des MSC sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

<sup>1</sup>Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. <sup>3</sup>Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. <sup>4</sup>Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. <sup>2</sup>Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. <sup>3</sup>Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Auflösung**

(I) Die Auflösung des MSC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des MSC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen der Ortsgemeinde Kempenich mit der Auflage zu, es zur Förderung der Verkehrssicherheit zu verwenden.

### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist 56746 Kempenich.